

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Junge (AfD)
– Drucksache 17/7755 –

Versuchte sexuelle Belästigung von Kindern – 19-jähriger Somalier in U-Haft

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7755 – vom 15. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 10. November 2018 erschien in der Metropolnews ein Artikel, in dem ein Sachverhalt von Samstag, dem 10. November 2018, 01.06 Uhr geschildert wurde. Im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit übernachtet eine 50-köpfige Gruppe (Alter: 6 bis 18 Jahre) in Alzey. Ein Tatverdächtiger 19-jähriger Somalier soll sich Zugang zum Gebäude verschafft haben und in den Schlafsaal, in dem die Kinder schlafengegangen sein. Dort soll der 19-Jährige eine 13-Jährige belästigt haben, die davon wach wurde. Zu sexuellen Handlungen an der 13-Jährigen kam es nach aktuellem Ermittlungsstand nicht. Im Rahmen der Fahndung der zuständigen Polizeidienststelle konnte der 19-Jährige kontrolliert und festgenommen werden. Der 19-Jährige wird vorgeführt. Es ergeht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Mainz U-Haftbefehl durch das Amtsgericht wegen Verdachts einer Straftat gemäß § 176 StGB (Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern), sodass der Tatverdächtige in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert wird. Der 19-Jährige war wohl 2015 in das Bundesgebiet eingereist und ist anerkannter Flüchtling mit einer aktuellen Aufenthaltserlaubnis.

Unter Berücksichtigung der o. a. Thematik frage ich die Landesregierung:

1. Ist der Tatverdächtige zuvor schon strafrechtlich in Erscheinung getreten (wenn ja, bitte nach Delikten und Datum aufschlüsseln)?
2. Hat der Tatverdächtige bisher schon eine Haftstrafe abgesessen (wenn ja, wie lange und aufgrund welcher Straftat)?
3. Lebt der 19-jährige Somalier hier alleine, oder sind Familienangehörige ebenfalls in Deutschland?
4. Bestünde bei der Landesregierung im Falle einer Verurteilung ein Ausweisungsinteresse gem. § 54 I und II AufenthaltsgG?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Ermittlungen zu dem in der Einleitung zur Kleinen Anfrage 17/7755 genannten Vorfall vom 10. November 2018 sind noch nicht abgeschlossen. Diese erstrecken sich auch auf strafrechtlich relevantes Vorverhalten des Beschuldigten bzw. gegebenenfalls erfolgte Anklageerhebungen oder Verurteilungen.

Informationen über Ermittlungsverfahren sind mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtags können daher nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des Rechtsausschusses beantwortet werden. Hierzu ist die Landesregierung selbstverständlich bereit.

Zu Frage 3:

Nach bisherigen Erkenntnissen soll ein Bruder des Beschuldigten in Deutschland leben.

Zu Frage 4:

Bei dem somalischen Staatsangehörigen handelt es sich um einen anerkannten Flüchtling. Anerkannte Flüchtlinge genießen einen besonderen Ausweisungsschutz im Sinne von § 53 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Danach dürfen anerkannte Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Diese Entscheidung obliegt der zuständigen Ausländerbehörde.

Herbert Mertin
Staatsminister